

**Anlage  
zur VwV-LGVFG**

**Anforderungen an die Berechnung eines besonders positiven Beitrags zum Klimaschutz durch Einzelnachweis gemäß VwV-LGVFG Abschnitt A, Nummer 5.2.2.4**

Anforderungen an die Berechnung eines besonders positiven Beitrags zum Klimaschutz durch Einzelnachweis gemäß VwV-LGVFG Abschnitt A, Nummer 5.2.2.4

1. Die Methodik zur Berechnung des Einzelnachweises eines besonders positiven Beitrags zum Klimaschutz richtet sich bei ÖPNV-Vorhaben nach der aktuell geltenden Fassung der Standardisierten Bewertung zum Zeitpunkt der Programmaufnahme, und spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung, bei den KStB-Vorhaben nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans oder weiterer Verfahren zur Verkehrs- und Emissionsuntersuchung wie makroskopische oder mikroskopische Verkehrsmodelle.
2. Die Berechnung für einen Einzelnachweis erfolgt als Verhältnis der jährlich eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen in t/Jahr zu den nach LGVFG zuwendungsfähigen Kosten in Millionen Euro. Beträgt die jährliche Einsparung mindestens 25 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Million Euro zuwendungsfähiger Kosten liegt ein besonders positiver Beitrag zum Klimaschutz vor.